

Festsetzungen

Änderungen / Ergänzungen der textlichen Festsetzungen (Blatt Nr. 3)

0.4

GEBÄUDE

0.4.1

Zu den planlichen Festsetzungen Ziff. 2.1.1 - 2.1.3

Dachform:	Satteldach 23° bis 28°
Dachdeckung:	Pfannen, dunkelbraun oder naturrot
Dachgauben:	Giebelständige Dachgauben bei Satteldächern mit mindestens 28° Neigung im mittleren Drittel der Dachfläche zulässig. Zwischen nebeneinander liegenden Dachgauben ist ein Abstand von 1,50 m einzuhalten.
	Ansichtsfläche: max. 2,25 m ²
Kniestock:	unzulässig
Sockelhöhe:	talseitig nicht über 0,40 m
Ortgang:	Überstand mind. 0,90 m
Traufe:	Überstand mind. 0,90 m
Wandhöhe II, I+U:	talseitig nicht über 6,50 m ab natürlichem Gelände